

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5672 —

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen,
Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/631 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes
und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem

Die Abfallwirtschaft zählt zu den zentralen Handlungsfeldern der Umweltpolitik. Um einem drohenden Entsorgungsnotstand entgegenzuwirken und um die natürlichen Ressourcen zu schonen, muß der Anfall von Abfall erheblich reduziert werden.

Vermeidung und Verwertung erfordern konsequente Maßnahmen bereits im Vorfeld der Abfallentstehung.

Die Gesetzesinitiative des Bundesrates bezweckt verstärkte Anstrengungen zur Vermeidung und Rückführung von Abfällen in den Stoffkreislauf (Verwertung), um das Problem des Mengenanfalls von Abfällen dauerhaft zu lösen und in der Bevölkerung die erforderliche Akzeptanz für Abfallentsorgungsanlagen zu erreichen.

*) Bericht der Abgeordneten Dr. Gerhard Friedrich, Steffen Kampeter, Dr. Liesel Hartenstein, Marion Caspers-Merk, Birgit Homburger und Dr. Klaus-Dieter Feige folgt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung betont die Produkt- und Produktionsverantwortung, die sich auf die Vermeidung, die Verwertung und umweltverträgliche Entsorgung erstreckt. Um das Ziel der Abfallvermeidung effizient umzusetzen, soll die Kreislaufwirtschaft gefördert werden. Es werden für Produktion und Konsum spezifische Pflichten zur Vermeidung von Rückständen begründet. Was als Sekundärrohstoff stofflich oder energetisch verwertet werden kann, darf nicht als Abfall entsorgt werden. Schließlich soll die umweltverträgliche Entsorgung von nicht zu vermeidenden Rückständen, die keine Verwertung als Sekundärrohstoffe finden können, als Abfall im Inland sichergestellt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in veränderter Fassung und Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates.

Mehrheitsentscheidung

(Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion der SPD und die Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die auf von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträgen beruhende Beschlußempfehlung des Ausschusses führt zu Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Eine Reihe von Änderungen dient der besseren Lesbarkeit und der Stringenz.

Daneben werden die Definitionsinhalte des Artikels 1 der EG-Abfallrahmenrichtlinie (91/156/EWG) eindeutig übernommen und die in dieser Richtlinie enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe EG-konform konkretisiert.

Durch eine neue Systematik der Vorschriften werden etwa die Regelungsbereiche der abfallarmen Kreislaufwirtschaft und der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung nach jeweils gleichen Strukturprinzipien geordnet. Aufgegeben wird der im Regierungsentwurf vorgesehene Regelvorrang für die stoffliche Verwertung mit Ausnahmeverbehalt durch die Klarstellung, daß die besser umweltverträgliche Verwertungsart vorrangig ist. Neu ist auch die Regelung der gleichwertigen Umweltverträglichkeit der energetischen Verwertung. Die Neufassung der Überwachungsvorschriften dient der Praktikabilität und der Vollzugstauglichkeit.

Der Abschnitt des Entwurfs, der die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung betraf, entfällt im Hinblick auf das Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen und die EG-Abfallverbringungsverordnung.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die im Ausschuß beschlossene Fassung die Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Erlaß von zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten wesentlichen Rechtsverordnungen vor.

C. Alternativen

Nach Auffassung der Fraktion der SPD wird der Abfallbegriff in der vom Ausschuß mehrheitlich verabschiedeten Fassung nicht EG-konform bezeichnet. Neben einer Änderung der Begrifflichkeiten fordert die Fraktion der SPD für die abfallarme Kreislaufwirtschaft eine saubere Abgrenzung der Begriffe Vermeidung, Verwertung und Verwendung. Nach ihrer und der Ansicht der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf die Zielhierarchie Vermeiden vor Verwerten einer stärkeren Verankerung im Gesetz. Die Fraktion der SPD lehnt zudem eine Übertragung von Besitzerpflichten bei Verwertung und Entsorgung ab. Sie fordert einen neuen Ansatz bei der die Produktverantwortung regelnden Vorschriften; die Pflicht zur Produktverantwortung soll unmittelbar gelten und nicht durch Rechtsverordnungen konkretisiert werden. Zur Gewährleistung einer Kontinuität im Verwaltungsvollzug soll ihrer Ansicht nach der auf lange Sicht anzustrebende Verzicht auf die herkömmliche Transportgenehmigung jetzt noch nicht erfolgen; zusätzlich sollte eine Anzeigepflicht für Abfallhändler und Abfallmakler geschaffen werden. Gleichzeitig sollen Entsorgungsfachbetriebe und Entsorgungsgemeinschaften eingeführt werden.

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/5672 in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 12/631 abzulehnen.

Bonn, den 13. April 1994

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Dr. Gerhard Friedrich
Berichterstatter

Steffen Kampeter

Dr. Liesel Hartenstein
Berichterstatterinnen

Marion Caspers-Merk

Birgit Homburger

Dr. Klaus-Dieter Feige
Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz — KrW-/AbfG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil: Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Rück- ständen sowie der Entsorgungsträger

- § 4 Grundsätze der abfallarmen Kreislaufwirtschaft
- § 5 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft
- § 6 Stoffliche und energetische Verwertung
- § 7 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft
- § 8 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft im Bereich der Landwirtschaft
- § 9 Pflichten der Anlagenbetreiber
- § 10 Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung
- § 11 Grundpflichten der Abfallentsorgung
- § 12 Anforderungen an die Abfallentsorgung
- § 13 Überlassungspflichten
- § 14 Duldungspflichten bei Grundstücken
- § 15 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 16 Beauftragung Dritter
- § 17 Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände
- § 18 Wahrnehmung von Aufgaben durch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft
- § 19 Abfallwirtschaftskonzepte
- § 20 Rückstandsbilanzen
- § 21 Anordnungen im Einzelfall

Dritter Teil: Produktverantwortung

- § 22 Produktverantwortung
- § 23 Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen
- § 24 Rücknahme- und Rückgabepflichten
- § 25 Freiwillige Rücknahme
- § 26 Besitzerpflichten nach Rücknahme

Vierter Teil: Planungsverantwortung

Erster Abschnitt: Ordnung und Planung

- § 27 Ordnung der Entsorgung und Verwertung
- § 28 Durchführung der Entsorgung
- § 29 Abfallwirtschaftsplanung

Zweiter Abschnitt: Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen

- § 30 Erkundung geeigneter Standorte
- § 31 Planfeststellung und Genehmigung
- § 32 Erteilung, Sicherheitsleistung, Nebenbestimmungen
- § 33 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 34 Planfeststellungsverfahren
- § 35 Bestehende Abfallentsorgungsanlagen
- § 36 Stilllegung

Fünfter Teil: Absatzförderung

- § 37 Pflichten der öffentlichen Hand

Sechster Teil: Informationspflichten

- § 38 Rückstandsberatungspflicht
- § 39 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Siebenter Teil: Überwachung

- § 40 Allgemeine Überwachung
- § 41 Überwachungsbedürftige Rückstände
- § 42 Fakultatives Nachweisverfahren über die Entsorgung von Abfällen
- § 43 Obligatorisches Nachweisverfahren über die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
- § 44 Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren
- § 45 Fakultatives Nachweisverfahren über die Verwertung von Sekundärrohstoffen

- § 46 Obligatorisches Nachweisverfahren über die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffen
- § 47 Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren
- § 48 Rechtsverordnungen über Verwertungs- sowie Entsorgungsnachweise
- § 49 Transportgenehmigung
- § 50 Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte und in sonstigen Fällen

Achter Teil: Betriebsorganisation und Beauftragter für Rückstände

- § 51 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation
- § 52 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Rückstände
- § 53 Aufgaben

Neunter Teil: Schlußbestimmungen

- § 54 Geheimhaltung und Datenschutz
- § 55 Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften
- § 56 Vollzug im Bereich der Bundeswehr
- § 57 Beteiligung des Bundestages beim Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 58 Anhörung beteiligter Kreise
- § 59 Bußgeldvorschriften
- § 60 Einziehung
- § 61 Zuständige Behörden
- § 62 Übergangsvorschriften

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. die Vermeidung von Rückständen,
2. die Verwertung von Sekundärrohstoffen,
3. die Entsorgung von Abfällen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, nach dem Fleischhygiene- und dem Geflügelfleischhygienegesetz, nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, nach dem Milch- und Marga-

rinegesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Rückstände,

2. Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen radioaktiv verunreinigte Rückstände, die bei der Sanierung von Böden anfallen und die wegen ihrer geringfügigen Aktivität nicht nach Maßgabe des Atomgesetzes oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung entsorgt werden müssen,
3. Stoffe, deren Beseitigung in einer auf Grund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist,
4. kontaminierte Stoffe, die bei der Sanierung von Böden anfallen, soweit sie vor Ort behandelt und wieder eingebracht werden,
5. Rückstände, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen; die §§ 7, 23, 24 sowie 40 bis 50 und die sich hierauf beziehenden Bußgeldvorschriften finden Anwendung, soweit es sich um Rückstände handelt, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise bei den im ersten Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen,
6. nicht in Behälter gefaßte gasförmige Stoffe,
7. Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden,
8. das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Rückstände im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Sekundärrohstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind verwertbare Rückstände; Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind nicht verwertbare Rückstände.

(2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhangs II B oder einer Entsorgung im Sinne des Anhangs II A zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher beweglicher Sachen anzunehmen,

1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne daß der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder

2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

(4) Der Besitzer muß sich beweglicher Sachen im Sinne des Absatzes 1 entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Entsorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen werden kann.

(5) Erzeuger von Rückständen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Rückstände anfallen oder eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung von Rückständen vorgenommen wird.

(6) Besitzer von Rückständen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Rückstände hat.

(7) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme für eine umweltverträgliche Abfallentsorgung gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

ZWEITER TEIL

Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Rückständen sowie der Entsorgungsträger

§ 4

Grundsätze der abfallarmen Kreislaufwirtschaft

(1) Zur Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft ist das Entstehen von Abfällen zu verhindern durch

1. die Vermeidung von Rückständen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, oder
2. die stoffliche und energetische Verwertung von Sekundärrohstoffen.

(2) Maßnahmen zur Vermeidung von Rückständen sind insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen und die abfallarme Produktgestaltung.

(3) Die stoffliche Verwertung beinhaltet die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Rückständen oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Rückstände für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung. Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Rückstand bestehenden Verunreinigungen, der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Sekundärrohstoffs und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.

(4) Die energetische Verwertung beinhaltet den Einsatz von Sekundärrohstoffen als Ersatzbrennstoff, nicht jedoch die thermische Behandlung von Abfällen. Für die Abgrenzung ist auf den Hauptzweck der Maßnahme abzustellen. Ausgehend vom einzelnen Rückstand, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, bestimmen Art und Ausmaß seiner Verunreinigungen, die durch seine Behandlung anfallenden weiteren Rückstände und entstehenden Emissionen sowie sein Heizwert, ob der Hauptzweck auf die Verwertung gerichtet ist.

(5) Die abfallarme Kreislaufwirtschaft umfaßt auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Rückständen.

§ 5

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(1) Rückstände sind nach Maßgabe des § 9 sowie der auf Grund der §§ 23 und 24 erlassenen Rechtsverordnungen zu vermeiden.

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Rückständen, die nicht vermieden werden, sind verpflichtet, diese als Sekundärrohstoffe nach Maßgabe von § 6 zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Sekundärrohstoffen Vorrang vor der Entsorgung als Abfälle. Eine der Art und Beschaffenheit des Sekundärrohstoffs entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 erforderlich ist, sind Rückstände getrennt zu halten und zu behandeln.

(3) Die Vermeidung und die Verwertung von Rückständen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Vermeidung und Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Rückstände, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Vermeidung oder Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(4) Die Pflichten zur Vermeidung und zur Verwertung von Rückständen sind einzuhalten, soweit dies jeweils technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder

gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Vermeidung und Verwertung von Rückständen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Vermeidung oder Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallentsorgung zu tragen wären.

(5) Der in Absatz 2 festgelegte Vorrang der Verwertung entfällt, wenn die Entsorgung als Abfälle die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie und
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Sekundärrohstoffen oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

(6) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Rückstände, die in Forschung und Entwicklung anfallen.

§ 6

Stoffliche und energetische Verwertung

(1) Sekundärrohstoffe können stofflich oder energetisch verwertet werden. Vorrang hat die besser umweltverträgliche Verwertungsart. Bei gleichwertiger Umweltverträglichkeit nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen können Sekundärrohstoffe energetisch verwertet werden. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 der Vorrang der Verwertungsart festgelegt ist, ist die energetische Verwertung von Sekundärrohstoffen als gleichwertig anzusehen, wenn

1. der Heizwert der Sekundärrohstoffe, ohne Vermischung mit anderen Rückständen, mindestens 11 000 Kilojoule/Kilogramm beträgt,
2. ein Feuerungswirkungsgrad von mindestens 75 vom Hundert erzielt wird,
3. entstehende Wärme selbst genutzt oder an Dritte abgegeben wird,
4. die zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften des Immissionsschutzrechts eingehalten werden und
5. die im Rahmen der Verwertung anfallenden weiteren Rückstände möglichst ohne weitere Behandlung als Abfall abgelagert werden können.

Die Gleichwertigkeit der energetischen Verwertung von Rückständen aus nachwachsenden Rohstoffen, soweit diese nicht mit Schadstoffen belastet sind, ist

anzunehmen, wenn die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Sekundärrohstoffarten auf Grund der in § 5 Abs. 5 festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Anforderungen den Vorrang der stofflichen oder energetischen Verwertung zu bestimmen.

§ 7

Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach § 5, insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung, erforderlich ist,

1. die Einbindung oder das Verbleiben von bestimmten Rückständen in Erzeugnissen nach Art, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen zu beschränken,
2. Anforderungen an die Getrennthaltung, Beförderung und Lagerung von Sekundärrohstoffen festzulegen,
3. Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Sekundärrohstoffen durch Hol- und Bringsysteme festzulegen,
4. für bestimmte Sekundärrohstoffe, deren Verwertung auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderer Weise geeignet ist, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der in § 10 Abs. 4 genannten Schutzgüter, herbeizuführen, nach Herkunftsbereich, Anfallstelle oder Ausgangsprodukt festzulegen,
 - a) daß diese nur in bestimmter Menge oder Beschaffenheit oder für bestimmte Zwecke in den Verkehr gebracht oder verwertet werden dürfen,
 - b) daß diese mit bestimmter Beschaffenheit nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen,
5. Hinweispflichten des jeweiligen Besitzers von Sekundärrohstoffen bezüglich der aus diesen Rechtsverordnungen sich ergebenden Anforderungen festzulegen, die dieser bei der Abgabe an Dritte zu beachten hat,
6. Kennzeichnungspflichten für Sekundärrohstoffe festzulegen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können stoffliche Anforderungen festgelegt werden, wenn Kraftwerksrückstände, REA-Gipse oder sonstige Sekundärrohstoffe in der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben aus bergtechnischen, bergsicherheitlichen Gründen oder zur Wiedernutzbarmachung eingesetzt werden.

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Verfahren zur Überprüfung der dort festgelegten Anforderungen festgelegt werden, insbesondere

1. die Entnahme von Proben, der Verbleib und die Aufbewahrung von Rückstellproben und die hierfür anzuwendenden Verfahren,
2. die zur Bestimmung von einzelnen Stoffen oder Stoffgruppen erforderlichen Analyseverfahren.

Wegen der Anforderungen nach Satz 1 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

§ 8

Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft im Bereich der Landwirtschaft

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Bereich der Landwirtschaft Anforderungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nach Maßgabe des Absatzes 2 festzulegen.

(2) Werden Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht, können in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 für die Abgabe und die Aufbringung hinsichtlich der Schadstoffe insbesondere

1. Verbote oder Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art und Beschaffenheit des Bodens, Aufbringungsort und -zeit und natürliche Standortverhältnisse sowie
2. Untersuchungen der Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger oder des Bodens, Maßnahmen zur Vorbehandlung dieser Stoffe oder geeignete andere Maßnahmen

bestimmt werden. Dies gilt für Wirtschaftsdünger insoweit, als das Maß der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 1 a des Düngemittelgesetzes überschritten wird.

(3) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 2 erlassen, soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht; sie können die Ermächtigung durch Rechtsver-

ordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

§ 9

Pflichten der Anlagenbetreiber

Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese so zu errichten und zu betreiben, daß Rückstände vermieden, verwertet oder entsorgt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Stoffbezogene Anforderungen an die Verwertung bestimmter Rückstände auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 3 und § 7 sowie Anforderungen an die gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen nach § 11 sowie auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 12 bleiben unberührt. Stoffbezogene Anforderungen an die anlageninterne Verwertung von Rückständen stehen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht entgegen. Weitergehende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb immissionsschutzrechtlicher Anlagen nach diesem Gesetz sind nicht zulässig.

§ 10

Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung

(1) Abfälle sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu entsorgen.

(2) Die Abfallentsorgung umfaßt das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen. Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Bei der Behandlung und Ablagerung anfallende Energie oder Rückstände sind soweit wie möglich zu nutzen. Die Behandlung und Ablagerung ist auch dann als Abfallentsorgung anzusehen, wenn dabei anfallende Energie oder Rückstände genutzt werden können und diese Nutzung nur untergeordneter Nebenzweck der Entsorgung ist.

(3) Abfälle sind im Inland zu entsorgen. Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30, S. 1) und des Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom ...¹⁾ bleiben unberührt.

(4) Abfälle sind so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

¹⁾ Das Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
2. Tiere und Pflanzen gefährdet,
3. Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. die Belange der Raumordnung und der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

§ 11

Grundpflichten der Abfallentsorgung

(1) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung gemäß § 10 zu entsorgen.

(2) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 10 erforderlich ist, sind Rückstände getrennt zu halten und zu behandeln.

§ 12

Anforderungen an die Abfallentsorgung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der Pflichten nach § 11 entsprechend dem Stand der Technik Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen nach Herkunftsbereich, Anfallstelle sowie nach Art, Menge und Beschaffenheit festzulegen, insbesondere

1. Anforderungen an die Getrennthaltung und die Behandlung von Abfällen,
2. Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, das Einsammeln, die Beförderung, Lagerung und die Ablagerung von Abfällen und
3. Verfahren zur Überprüfung der Anforderungen entsprechend § 7 Abs. 3.

(2) Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik. Hierzu sind auch Verfahren der Sammlung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung festzulegen, die in der Regel eine umweltverträgliche Abfallentsorgung gewährleisten.

§ 13

Überlassungspflichten

(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Rückständen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie zur Eigenentsorgung nicht in der Lage sind oder zwingende Gründe zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit eine Überlassung erfordern. Die Länder können zur Sicherstellung der Entsorgung Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle bestimmen.

(2) Die Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern besteht nicht, soweit privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung und Entsorgung nach den §§ 17 und 18 übertragen worden sind.

(3) Die Überlassungspflicht besteht nicht für Rückstände,

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 an der Rücknahme mitwirken,
2. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Rückstände. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 bleiben unberührt.

§ 14

Duldungspflichten bei Grundstücken

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Rückstände anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Rückständen zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 erforderlich sind.

§ 15

Pflichten**der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Rückstände aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 zu entsorgen. Werden Rückstände aus den in § 5 Abs. 4 genannten Gründen als Abfall überlassen, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind von ihren Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befreit, soweit die Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 17 und 18 privaten Entsorgungsträgern übertragen worden sind.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Annahme von Rückständen und Abfällen verweigern, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 24 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in anderen Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(4) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für bewegliche Sachen, die sich auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinden, soweit keine Anhaltspunkte für deren Verwendung oder bestimmungsgemäße Verwendung bestehen und Maßnahmen gegen den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verantwortlichen nicht ergriffen werden können. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge und Anhänger, wenn diese nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

§ 16

Beauftragung Dritter

(1) Die zur Verwertung und Entsorgung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

(2) Auf Antrag der Dritten mit Zustimmung der zur Verwertung und Entsorgung Verpflichteten kann die zuständige Behörde deren Pflichten ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn

1. der Dritte sach- und fachkundig und zuverlässig ist,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist und

3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Die Übertragung ist zu befristen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

§ 17

Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Rückständen aus gewerblichen sowie sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können Verbände bilden, die von den Erzeugern oder Besitzern von Rückständen mit der Erfüllung ihrer Verwertungs- und Entsorgungspflichten beauftragt werden können. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft können auf die Bildung der Verbände hinwirken und sich an ihnen beteiligen.

(3) Auf Antrag der Verbände kann die zuständige Behörde diesen die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Rückständen ganz oder teilweise übertragen, wenn

1. auf andere Weise der Verbandszweck nicht erfüllt werden kann und
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist, insbesondere die Sicherheit der Abfallentsorgung für den übertragenen Aufgabenbereich im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder (§ 29) gewährleistet ist.

§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann den Verband im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs und Verbandszwecks in einem ausgewiesenen Gebiet zur Entsorgung aller Abfälle, insbesondere von Abfällen weiterer Erzeuger und Besitzer, verpflichten, soweit

1. dies zur Wahrung der Belange des Wohles der Allgemeinheit geboten ist und
2. die Erzeuger und Besitzer ihre Pflichten nicht selbst wahrnehmen.

(5) Die Verbände können Gebühren erheben. Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(6) Für die übertragenen Verwertungs- und Entsorgungspflichten gilt § 15 Abs. 1 und 3 entsprechend. Soweit es zur Erfüllung der übertragenen Pflichten erforderlich ist, bestehen die Überlassungs- und Duldungspflichten gegenüber den Verbänden; § 13 Abs. 1 und 3 und § 14 gelten entsprechend. Zur Erfüllung der übertragenen Pflichten können die Verbände von den Erzeugern und Besitzern verlangen, die Rückstände getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen. Die Befugnis des Erzeugers und Besitzers, die Rückstände selbst zu verwerten und zu entsorgen, bleibt unberührt.

§ 18

Wahrnehmung von Aufgaben durch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft

(1) Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern (Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft) können Einrichtungen bilden, die von den Erzeugern und Besitzern von Rückständen mit der Erfüllung ihrer Verwertungs- und Entsorgungspflichten beauftragt werden können. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft kann die zuständige Behörde den Einrichtungen in einem ausgewiesenen Gebiet die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Rückständen ganz oder teilweise übertragen. § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 19

Abfallwirtschaftskonzepte

(1) Die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Verpflichtete nach Absatz 4, bei denen jährlich mehr als insgesamt 1 000 Kilogramm besonders überwachungsbedürftige Rückstände oder jährlich mehr als 1 000 Tonnen überwachungsbedürftige Rückstände je Rückstandsschlüssel anfallen, die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 und Dritte im Sinne des § 16 Abs. 2 haben für ihren übernommenen Aufgabenbereich ein Abfallwirtschaftskonzept zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen sowie zur Entsorgung von Abfällen zu erstellen. Das Abfallwirtschaftskonzept dient als internes Planungsinstrument und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Auswertung für die Abfallwirtschaftsplanung vorzulegen. Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der besonders überwachungsbedürftigen Rückstände, überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffe sowie der Abfälle,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Rückständen, insbesondere zur Verwertung von Sekundärrohstoffen und zur Entsorgung von Abfällen,
3. Begründung der Notwendigkeit der Abfallentsorgung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 5 Abs. 4 genannten Gründen,
4. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre, einschließlich Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,
5. gesonderte Darstellung des Verbleibs der unter Nummer 1 genannten Rückstände bei der Verwertung oder Entsorgung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Bei Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftsplanung nach § 29 zu berücksichtigen.

(3) Das Abfallwirtschaftskonzept ist erstmalig bis zum 31. Dezember 1999 für die nächsten fünf Jahre zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde die Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.

(4) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, inwieweit Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die der Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, zur Erstellung und Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzepts nach Absatz 1 verpflichtet sind.

(5) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Anforderungen an Form und Inhalt der nach Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen,
2. Ausnahmen für bestimmte Rückstandsarten von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten,
3. einzelne nicht überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe, welche in das Abfallwirtschaftskonzept einzubeziehen sind.

§ 20

Rückstandsbilanzen

(1) Verpflichtete im Sinne des § 19 Abs. 1 haben alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 1998, jeweils für die abgelaufenen zwei Jahre eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der verwerteten oder entsorgten besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Rückstände (Rückstandsbilanz) zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 3, 5 und Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Besitzer von Rückständen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen sind den Verpflichteten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zur Auskunft verpflichtet, soweit sie diesen Rückstände zu überlassen haben.

§ 21

Anordnungen im Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Verpflichtete im Sinne des § 19 Abs. 1 einen von der zuständigen Obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen mit der Prüfung von Abfall-

wirtschaftskonzepten und Rückstandsbilanzen nach den §§ 19 und 20 beauftragen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

(3) Werden Abfallwirtschaftskonzepte oder Rückstandsbilanzen nicht, nicht den Anforderungen entsprechend oder nicht rechtzeitig erstellt, kann die zuständige Behörde dies beanstanden und dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Nachbesserung einräumen. Die Beanstandungen sind im einzelnen aufzuführen und zu begründen; Art und Umfang der geforderten Nachbesserung sind anzugeben. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Nachbesserung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die zuständige Behörde auf Grund der Beanstandungen auf seine Kosten ein fachtechnisches Gutachten zum erforderlichen Inhalt der Entsorgungsunterlagen oder der Rückstandsbilanz einholen.

DRITTER TEIL

Produktverantwortung

§ 22

Produktverantwortung

(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet, vertreibt oder verwendet, trägt zur Erfüllung der Ziele der abfallarmen Kreislaufwirtschaft, soweit dies in Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 23 und 24 festgelegt ist, die Produktverantwortung. Diese beinhaltet insbesondere die mehrfache Verwendbarkeit, die technische Langlebigkeit der Erzeugnisse, deren Eignung zur umweltverträglichen Verwertung und Entsorgung sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherung der umweltverträglichen Verwertung und Entsorgung von Erzeugnissen.

(2) Im Rahmen der Produktverantwortung nach Absatz 1 sind neben der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen entsprechend § 5 Abs. 4 die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz der Umwelt sowie die Festlegungen des Gemeinschaftsrechts über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen.

§ 23

Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen

Zur Festlegung von Anforderungen nach § 22 wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß

1. bestimmte Erzeugnisse, insbesondere Verpackungen und Behältnisse, nur in bestimmter Beschaffenheit oder für bestimmte Verwendungen, bei denen eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der anfallenden Rückstände gewährleistet ist, in Verkehr gebracht werden dürfen,

2. bestimmte Erzeugnisse überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bei ihrer Entsorgung die Freisetzung schädlicher Stoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden könnte oder die umweltverträgliche Entsorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
3. bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter, die Abfallentsorgung spürbar entlastender Weise, insbesondere in einer die mehrfache Verwendung oder die Verwertung erleichternden Form, in Verkehr gebracht werden dürfen,
4. bestimmte Erzeugnisse in bestimmter Weise zu kennzeichnen sind, um insbesondere die Erfüllung der Grundpflichten nach § 5 nach Rücknahme zu sichern (Kennzeichnungspflicht),
5. bestimmte Erzeugnisse wegen des Schadstoffgehaltes der nach bestimmungsgemäßem Gebrauch in der Regel verbleibenden Rückstände nur mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen, die insbesondere auf die Notwendigkeit einer Rückgabe an Hersteller, Vertreiber oder bestimmte Dritte hinweist, mit der die erforderliche besondere Verwertung oder Entsorgung sichergestellt wird,
6. für bestimmte Erzeugnisse, für die eine Rücknahme- oder Rückgabepflicht nach § 24 verordnet wurde, an der Stelle der Abgabe oder des Inverkehrbringens auf die Rückgabemöglichkeit hinzuweisen ist oder die Erzeugnisse entsprechend zu kennzeichnen sind,
7. bestimmte Erzeugnisse, für die die Erhebung eines Pfandes nach § 24 verordnet wurde, entsprechend zu kennzeichnen sind, gegebenenfalls mit Angabe der Höhe des Pfandes.

§ 24

Rücknahme- und Rückgabepflichten

(1) Zur Festlegung von Anforderungen nach § 22 wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Hersteller oder Vertreiber

1. bestimmte Erzeugnisse nur bei Eröffnung einer Rückgabemöglichkeit abgeben oder in Verkehr bringen dürfen,
2. bestimmte Erzeugnisse zurückzunehmen und die Rückgabe durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Rücknahmesysteme oder durch Erhebung eines Pfandes, sicherzustellen haben,
3. bestimmte Erzeugnisse an der Abgabe- oder Anfallstelle zurückzunehmen haben,
4. gegenüber dem Land, der zuständigen Behörde oder den Entsorgungsträgern im Sinne der §§ 15, 17 oder 18 Nachweis zu führen über Art, Menge, Verwertung und Entsorgung der zurückgenommenen Rückstände, Belege einzubehalten und aufzu-

bewahren und auf Verlangen vorzuzeigen haben.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zur Festlegung von Anforderungen nach § 22 sowie zur ergänzenden Festlegung von Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Rückständen und der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 im Rahmen der abfallarmen Kreislaufwirtschaft weiter bestimmt werden,

1. wer die Kosten für die Rücknahme, Verwertung und Entsorgung der zurückzunehmenden Erzeugnisse zu tragen hat,
2. daß die Besitzer von Rückständen diese dem nach Absatz 1 verpflichteten Hersteller oder Vertreiber zu überlassen haben,
3. die Art und Weise der Überlassung, einschließlich der Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 5 zum Bereitstellen, Sammeln und Befördern sowie Bringpflichten der unter Nummer 1 genannten Besitzer,
4. daß die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 durch Erfassung der Rückstände als ihnen übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitzuwirken und die erfaßten Rückstände dem nach Absatz 1 Verpflichteten zu überlassen haben.

§ 25

Freiwillige Rücknahme

(1) Die Bundesregierung kann für die freiwillige Rücknahme von Rückständen nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) Zielfestlegungen treffen, die innerhalb einer angemessenen Frist zu erreichen sind. Sie veröffentlicht die Festlegungen im Bundesanzeiger.

(2) Hersteller und Vertreiber, die Abfälle, Überwachungs- oder besonders Überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde soll von Verpflichtungen nach § 49 sowie Nachweispflichten nach den §§ 43 und 46 Befreiungen erteilen, soweit durch die freiwillige Rücknahme die Ziele der abfallarmen Kreislaufwirtschaft nach den §§ 4 und 5 gefördert werden und die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der zurückgenommenen Rückstände in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.

§ 26

Besitzerpflichten nach Rücknahme

Hersteller und Vertreiber, die Rückstände auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 oder freiwillig zurücknehmen, unterliegen den Pflichten eines Besitzers von Rückständen nach den §§ 5 und 11.

VIERTER TEIL

Planungsverantwortung

ERSTER ABSCHNITT

Ordnung und Planung

§ 27

Ordnung der Entsorgung und Verwertung

(1) Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Darüber hinaus ist die Behandlung von Abfällen in Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dienen und die einer Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen. Die Lagerung oder Behandlung von Abfällen in den diesen Zwecken dienenden Abfallentsorgungsanlagen ist auch zulässig, soweit diese als unbedeutende Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz keiner Genehmigung bedürfen und in Rechtsverordnungen nach § 12 Abs. 1 oder nach § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder in allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 12 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Entsorgung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Sie können in diesem Fall auch die Voraussetzungen und die Art und Weise der Entsorgung durch Rechtsverordnung bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

(4) Eine Verwertung von Sekundärrohstoffen in Anlagen ohne hierauf gerichtete Zulassung ist auch zulässig, soweit Anlagen zur Verwertung von Sekundärrohstoffen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz keiner Genehmigung bedürfen und in Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 8 nichts anderes bestimmt ist.

§ 28

Durchführung der Entsorgung

(1) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage verpflichten, einem Entsorgungspflichtigen nach § 11 sowie den Entsorgungsträgern im Sinne der §§ 15, 17 und 18 die

Mitbenutzung der Abfallentsorgungsanlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser auf eine andere Weise den Abfall nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten entsorgen kann und die Mitbenutzung für den Betreiber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, wird es durch die zuständige Behörde festgesetzt. Die Zuweisung darf nur erfolgen, wenn Rechtsvorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen; die Erfüllung der Grundpflicht gemäß § 11 muß sichergestellt sein. Die zuständige Behörde hat die Vorlage der Abfallwirtschaftskonzepte zu verlangen und ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Auf Antrag des nach Satz 1 Verpflichteten kann der durch die Zuweisung Begünstigte verpflichtet werden, die Abfälle nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zurückzunehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage, der Abfälle wirtschaftlicher als die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 entsorgen kann, die Entsorgung dieser Abfälle auf seinen Antrag übertragen. Die Übertragung kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Antragsteller alle in dem von den Entsorgungsträgern erfaßten Gebiet angefallenen Abfälle gegen Erstattung der Kosten entsorgt, wenn die Entsorgungsträger die verbleibenden Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand entsorgen können; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller darlegt, daß die Übernahme der Entsorgung unzumutbar ist.

(3) Der Abbauberechtigte oder Unternehmer eines Mineralgewinnungsbetriebes sowie der Eigentümer, Besitzer oder in sonstiger Weise Verfügungsberechtigte eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstückes kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, die Entsorgung von Abfällen in freigelegten Bauen in seiner Anlage oder innerhalb seines Grundstückes zu dulden, den Zugang zu ermöglichen und dabei, soweit dies unumgänglich ist, vorhandene Betriebsanlagen oder Einrichtungen oder Teile derselben zur Verfügung zu stellen. Die ihm dadurch entstehenden Kosten hat der Entsorgungspflichtige zu erstatten. Die zuständige Behörde bestimmt den Inhalt dieser Verpflichtung. Der Vorrang der Mineralgewinnung gegenüber der Abfallentsorgung darf nicht beeinträchtigt werden. Für die aus der Abfallentsorgung entstehenden Schäden haftet der Duldungspflichtige nicht.

(4) Das Einbringen oder Einleiten von Abfällen in die Hohe See ist verboten. Das Einbringen oder Einleiten von Baggergut in die Hohe See darf unter Berücksichtigung der jeweiligen Inhaltsstoffe nur nach Maßgabe des in Satz 3 genannten Gesetzes erfolgen. Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), zuletzt geändert durch die Fünfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), bleibt unberührt.

§ 29

Abfallwirtschaftsplanung

(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Die Abfallwirtschaftspläne stellen dar

1. die Ziele der Abfallvermeidung und
2. den zur Sicherung der Inlandsentsorgung erforderlichen Bedarf an Entsorgungswegen und Abfallentsorgungsanlagen.

Die Abfallwirtschaftspläne weisen aus

1. zugelassene Abfallentsorgungsanlagen und
2. geeignete Flächen für Abfallentsorgungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen.

Die Pläne können ferner bestimmen, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben.

(2) Bei der Darstellung des Bedarfs sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen. Soweit dies zur Darstellung des Bedarfs erforderlich ist, sind Abfallwirtschaftskonzepte und Rückstandsbilanzen auszuwerten.

(3) Öffentlich zugänglich im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 sind Abfallentsorgungsanlagen, bei denen der Kreis der Anlieferer nicht von vornherein begrenzt ist. Abfallentsorgungsanlagen, die durch die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 oder § 18 oder durch Dritte im Sinne des § 16 Abs. 2 errichtet oder betrieben werden, gelten als öffentlich zugänglich. Betriebseigene Abfallbehandlungsanlagen, die überwiegend der Eigenentsorgung dienen und bestimmte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nur in geringem Ausmaß mitentsorgen, gelten nicht als öffentlich zugänglich. Eine Fläche kann als geeignet im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 angesehen werden, wenn ihre Lage, Größe und Beschaffenheit im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung in Übereinstimmung mit den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen im Plangebiet steht und Belange des Wohles der Allgemeinheit nicht offensichtlich entgegenstehen. Die Flächenausweisung nach Absatz 1 ist nicht Voraussetzung für die Planfeststellung oder Genehmigung der in § 31 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen.

(4) Die Ausweisungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 können für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich erklärt werden.

(5) Bei der Abfallwirtschaftsplanung sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung können in die Programme und Pläne im Sinne des § 5 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden.

(6) Die Länder sollen ihre Abfallwirtschaftsplanungen aufeinander und untereinander abstimmen. Sie sollen insbesondere darauf Rücksicht nehmen, daß die Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes in benachbarten Ländern oder in der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt wird. Ist eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, sollen die betroffenen Länder bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne die Erfordernisse und Maßnahmen im Benehmen miteinander festlegen.

(7) Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse und die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 zu beteiligen. Behörden, Körperschaften, Einrichtungen und Verbände sollen beteiligt werden, soweit deren Aufgaben von der Abfallwirtschaftsplanung berührt werden.

(8) Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne.

(9) Die Pläne sind erstmalig zum 31. Dezember 1999 zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben.

ZWEITER ABSCHNITT

Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen

§ 30

Erkundung geeigneter Standorte

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörde oder der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 zur Erkundung geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten durchzuführen, ist den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorher bekanntzugeben.

(2) Die zuständige Behörde und die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 oder § 18 haben nach Abschluß der Arbeiten den vorherigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Sie können verlangen, daß bei der Erkundung geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten sind. Die Einrichtungen sind zu beseitigen, wenn sie für die Erkundung nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Entscheidung darüber nicht binnen zwei Jahren nach Schaffung der Einrichtung getroffen ist und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem weiteren Verbleib der Einrichtung gegenüber der Behörde widersprochen hat.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken können von der zuständigen Behörde für Vermögensnachteile, die durch eine nach Absatz 2 zulässige Maßnahme entstehen, Ersatz in Geld verlangen.

§ 31

Planfeststellung und Genehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; einer weiteren Zulassung nach diesem Gesetz bedarf es nicht.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(3) Die zuständige Behörde kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Deponie oder
2. die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann, oder
3. die Errichtung und der Betrieb einer Deponie beantragt wird, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dient, und die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, wenn hiervon erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können; für diese Anlagen kann die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 3 höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt werden.

Die zuständige Behörde soll ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut hat und den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für diese Schutzgüter herbeizuführen.

§ 32

Erteilung, Sicherheitsleistung, Nebenbestimmungen

(1) Der Planfeststellungsbeschluß nach § 31 Abs. 2 oder die Genehmigung nach § 31 Abs. 3 dürfen nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) Gefahren für die in § 10 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Einrichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
4. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

(2) Der Erteilung einer Planfeststellung oder Genehmigung stehen die in Absatz 1 Nr. 3 genannten nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen nicht entgegen, wenn sie durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden können oder der Betroffene ihnen nicht widerspricht. Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Wird in diesem Fall die Planfeststellung erteilt, ist der Betroffene für den dadurch eingetretenen Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

(3) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Inhaber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet.

(4) Der Planfeststellungsbeschluß und die Genehmigung nach Absatz 1 können unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig.

§ 33

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für einen Zeitraum von sechs Monaten zulassen, daß bereits vor Feststellung des Planes oder der Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,

2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
3. der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Diese Frist kann auf Antrag um weitere sechs Monate verlängert werden.

(2) Die zuständige Behörde hat die Leistung einer Sicherheit zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens zu sichern.

§ 34

Planfeststellungsverfahren

(1) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere Art und Umfang der Antragsunterlagen, zu regeln.

(2) Einwendungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens können innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nur schriftlich erhoben werden.

§ 35

Bestehende Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die zuständige Behörde kann für Deponien, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Einrichtung begonnen war, für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.

(2) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde für Deponien, die vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, Befristungen, Bedingungen und Auflagen für deren Einrichtung und Betrieb anordnen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Stilllegung

(1) Der Inhaber einer Deponie hat ihre beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit beizufügen.

(2) Die zuständige Behörde soll den Inhaber verpflichten, auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie nach Absatz 1 verwandt worden ist, zu rekultivieren und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch für Inhaber von Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Rückstände anfallen.

FÜNFTER TEIL

Absatzförderung

§ 37

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen. Insbesondere haben sie unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Rückständen führen oder aus Sekundärrohstoffen hergestellt worden sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen nach Absatz 1 beachten.

(3) Besondere Anforderungen, die sich für die Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien aus Rechtsvorschriften oder aus Gründen des Umweltschutzes ergeben, bleiben unberührt.

(4) Die Länder stellen für die Landesverwaltung und die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Beachtung der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Pflichten in entsprechender Weise sicher.

SECHSTER TEIL

Informationspflichten

§ 38

Rückstandsberatungspflicht

(1) Die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen verpflichtet. Zur Beratung verpflichtet sind auch die Selbstver-

waltungskörperschaften der Wirtschaft. Die Verpflichteten können mit dieser Aufgabe Dritte nach § 16 Abs. 1 beauftragen.

(2) Die zuständige Behörde hat den zur Entsorgung nach diesem Gesetz Verpflichteten auf Anfrage Auskunft über vorhandene geeignete Abfallentsorgungsanlagen zu erteilen.

§ 39

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Länder unterrichten erstmalig zum 31. Dezember 1995, darauffolgend alle fünf Jahre die Öffentlichkeit über den erreichten Stand der Vermeidung und Verwertung von Rückständen sowie die Sicherung der Abfallentsorgung. Die Unterrichtung enthält unter Beachtung der bestehenden Geheimhaltungsvorschriften eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Abfallwirtschaftspläne, einen Vergleich zum vorangehenden sowie eine Prognose für den folgenden Unterrichtszeitraum.

SIEBENTER TEIL

Überwachung

§ 40

Allgemeine Überwachung

(1) Die Vermeidung nach Maßgabe der auf Grund der §§ 23 und 24 erlassenen Rechtsverordnungen, die Verwertung und Entsorgung von Rückständen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung auch auf stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen und auf Grundstücke erstrecken, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind, gelagert oder abgelagert worden sind, wenn dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde zu erteilen

1. Erzeuger oder Besitzer von Rückständen,
2. Entsorgungspflichtige,
3. Betreiber von Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind,
4. frühere Betreiber von Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind,
5. Betreiber von Abwasseranlagen, in denen Rückstände mitverwertet und mitentsorgt werden,
6. Betreiber von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in denen Rückstände mitverwertet und mitentsorgt werden.

Die Auskunftspflichtigen haben von der zuständigen Behörde dazu beauftragten Personen zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 5 und

11 das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die Auskunftspflichtigen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten der Wohnräume zu gestatten, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Betreiber von Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen oder von Anlagen, in denen Abfälle mitverwertet oder mitentsorgt werden, haben die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 41

Überwachungsbedürftige Rückstände

(1) An die Überwachung sowie Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (besonders überwachungsbedürftige Abfälle), sind nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Anforderungen zu stellen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.

(2) Alle nicht unter Absatz 1 fallenden Abfälle sind überwachungsbedürftig.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Sekundärrohstoffe zu bestimmen,

1. für deren Verwertung sowie Überwachung auf Grund der in Absatz 1 genannten Stoffmerkmale nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Anforderungen zu stellen sind (besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe),
2. für die auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge bestimmte Anforderungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich sind (überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe).

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Rückstände eine von den Absätzen 1 bis 3 abwei-

chende Einstufung vornehmen, soweit dies mit den dort genannten Belangen zu vereinbaren ist.

§ 42

Fakultatives Nachweisverfahren über die Entsorgung von Abfällen

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Besitzer von Abfällen, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden, Nachweis über deren Art, Menge und Entsorgung sowie ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und aufzubewahren und die Nachweisbücher und Belege der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen haben.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann

1. vor Beginn der beabsichtigten Entsorgung in Form einer Erklärung des Besitzers, einer Annahmeerklärung des Entsorgers und der Bestätigung durch die zuständige Behörde sowie
2. nach Durchführung der Entsorgung in Form eines entsprechenden Nachweises über den Verbleib gefordert werden.

Die Entscheidung über Art, Umfang und Inhalt des geforderten Nachweises steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Bestätigung nach Nummer 1 ist zu erteilen, wenn die Gemeinwohlverträglichkeit der beabsichtigten Entsorgung gesichert erscheint.

(3) Die nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Verpflichteten haben, auch ohne eine nach Absatz 1 ergangene Anordnung, die beim Umgang mit Abfällen für sie bestimmten Belege zum Zwecke des Nachweises fünf Jahre einzubehalten und aufzubewahren, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 48 Nr. 4 eine andere Frist bestimmt ist.

§ 43

Obligatorisches Nachweisverfahren über die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

(1) Die in Satz 2 genannten Verpflichteten haben, auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde, über die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, nicht jedoch für die durch Rechtsverordnung nach § 48 Nr. 5 festgesetzten Kleinmengen, entsprechend § 42 Abs. 1 und 2 ein Nachweisbuch zu führen und Belege vorzulegen. Hierzu sind verpflichtet

1. der Betreiber einer Anlage, in der Abfälle dieser Art anfallen,
2. jeder, der Abfälle dieser Art einsammelt oder befördert,
3. der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage sowie
4. der Betreiber einer Abwasseranlage oder einer Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzge-

setzes, in der Abfälle dieser Art mitentsorgt werden.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen nach Absatz 1 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

§ 44

Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren

(1) Soweit Erzeuger oder Besitzer Abfälle in eigenen, in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen entsorgen, werden die Nachweise durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt. Eines Nachweises nach § 43 oder eines vereinfachten Nachweises nach § 42 Abs. 3 bedarf es nicht. Die nach § 42 Abs. 1 bestehende Befugnis der zuständigen Behörde, im Einzelfall Nachweise zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Wird die Eigenentsorgung in Anlagen durchgeführt, die nicht in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, soll die Behörde von der Vorlage von Nachweisen nach § 43 absehen, wenn die Gemeinwohlverträglichkeit der Eigenentsorgung durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen nachgewiesen werden kann. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 45

Fakultatives Nachweisverfahren über die Verwertung von Sekundärrohstoffen

(1) Für das Nachweisverfahren über die Verwertung von Sekundärrohstoffen findet die in § 42 für die Entsorgung von Abfällen getroffene Regelung Anwendung.

(2) Die Anordnung eines Nachweises über die Verwertung von nicht überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffen soll nur erfolgen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Verlangt die zuständige Behörde nach Absatz 1 i. V. m. § 42 einen Nachweis über die Verwertung von überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffen, soll sich ihr Verlangen

1. auf die Anzeige von Art und Menge der angefallenen Sekundärrohstoffe und die beabsichtigte Verwertung oder
2. den Nachweis der durchgeführten Verwertung oder
3. den Nachweis ihres Verbleibs beschränken.

(3) Die nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Verpflichteten haben, auch ohne eine nach Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 ergangene Anordnung, die beim Umgang mit überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffen für sie bestimmten Belege zum Zwecke des Nachweises einzubehalten und aufzubewahren.

§ 46

Obligatorisches Nachweisverfahren über die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffen

(1) Die in Satz 2 genannten Verpflichteten haben auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde über die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffen, nicht jedoch für die nach § 48 Nr. 5 festgesetzten Kleinmengen, entsprechend § 42 Abs. 1 und 2 ein Nachweisbuch zu führen und Belege vorzulegen. Hierzu sind verpflichtet

1. der Betreiber einer Anlage, in der besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe anfallen,
2. jeder, der besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe einsammelt oder befördert,
3. der Betreiber einer Anlage, in der besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe verwertet werden, sowie
4. der Betreiber einer Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe mitverwertet werden.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen nach Absatz 1 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege ganz oder für einzelne Rückstandsarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

§ 47

Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren

(1) Soweit Erzeuger oder Besitzer Sekundärrohstoffe in eigenen, in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen verwerten, werden die Nachweise durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt. Eines Nachweises nach § 46 oder eines vereinfachten Nachweises nach § 45 Abs. 3 bedarf es nicht. Die nach § 45 Abs. 1 bestehende Befugnis der zuständigen Behörde, im Einzelfall Nachweise zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Wird die Verwertung in anderen als den in Absatz 1 genannten Anlagen durchgeführt, soll die

Behörde von der Vorlage von Nachweisen nach § 46 absehen, wenn die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen nachgewiesen werden kann. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 48

Rechtsverordnungen über Verwertungs- sowie Entsorgungsnachweise

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. daß die zu führenden Nachweisbücher, die Einbehaltung und Aufbewahrung der Belege bestimmten Anforderungen zu entsprechen haben,
2. daß für die in Nummer 1 genannten Unterlagen für einzelne Rückstandsarten oder -gruppen abweichende Anforderungen gelten,
3. daß die zuständige Behörde auf Antrag Art, Umfang und Inhalt der Nachweispflicht abweichend von den in Rechtsverordnungen nach Nummer 1 festgelegten Anforderungen bestimmen kann,
4. daß die in Nummer 1 genannten Nachweisbücher und Belege für eine bestimmte Frist aufzubewahren sind,
5. bei welchen Kleinmengen, die nach Art und Beschaffenheit der Rückstände unterschiedlich festgelegt werden können, nach § 43 Abs. 1 oder § 46 Abs. 1 Unterlagen nicht vorzulegen sind,
6. wer nach § 43 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 der Anzeigepflicht unterliegt, sowie Form und Inhalt der Anzeige.

§ 49

Transportgenehmigung

(1) Abfälle dürfen gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Transportgenehmigung) der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Dies gilt nicht

1. für die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 sowie für die von diesen beauftragten Dritten,
2. für die Einsammlung oder Beförderung von Erd- aushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind,
3. für die Einsammlung oder Beförderung geringfügiger Abfallmengen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, soweit die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen diese von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 freigestellt hat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken

gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und der Einsammler, Beförderer und die von ihnen beauftragten Dritten die notwendige Sach- und Fachkunde besitzen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Erteilung der Transportgenehmigung befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelungs- oder Beförderungsvorganges die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 12, 24 und 48 vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Antragsunterlagen sowie Form und Inhalt der Transportgenehmigung,
2. die Festlegung der gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Auslagenerstattung. Die Gebühr beträgt mindestens 10 Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

In der Rechtsverordnung können auch die Anforderungen an die Fach- und Sachkunde gemäß Absatz 2 Satz 1 bestimmt, Auflagen vorgesehen sowie bestimmt werden, daß die Wirksamkeit der Genehmigung in bestimmten Fällen von der Erbringung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Nachweise abhängt.

(4) Die Genehmigung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Beförderer oder Einsammler seinen Hauptsitz hat.

(5) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.

(6) Soweit eine Genehmigungspflicht nach Absatz 1 besteht, müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

§ 50

Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte und in sonstigen Fällen

(1) Wer, ohne im Besitz der Abfälle oder der Sekundärrohstoffe zu sein, für Dritte Verbringungen

gewerbsmäßig vermitteln will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß derjenige,

1. der bestimmte besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe einsammelt oder befördert, in entsprechender Anwendung von § 49 Abs. 1 bis 5 hierzu einer Genehmigung bedarf,
2. der bestimmte überwachungsbedürftige oder bestimmte besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe, an deren schadlose Verwertung nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 zum Schutze der Belange des Wohles der Allgemeinheit besondere Anforderungen zu stellen sind, in den Verkehr bringt oder verwertet, dazu einer Erlaubnis bedarf oder seine Zuverlässigkeit oder Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachzuweisen hat.

(3) Wenn eine Genehmigung nach Absatz 2 nicht erforderlich ist, haben beauftragte Dritte im Sinne des § 16 Abs. 1 ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

ACHTER TEIL

Betriebsorganisation und Beauftragter für Rückstände

§ 51

Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 9 oder des Besitzers im Sinne des § 26 wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 9, der Besitzer im Sinne des § 26 oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der

zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, daß die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Rückständen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

§ 52

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Rückstände

(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 9, Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Rückstände anfallen, Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallentsorgungsanlagen sowie Besitzer im Sinne des § 26 haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Rückstände (Rückstandsbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen wegen der

1. in den Anlagen anfallenden, verwerteten oder entsorgten Rückstände,
2. technischen Probleme der Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung oder
3. Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Entsorgung hervorzurufen,

erforderlich ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 58) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen nach Satz 1, deren Betreiber Rückstandsbeauftragte zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, für die die Bestellung eines Rückstandsbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Rückstandsbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkten ergibt.

(3) Ist nach § 53 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Immissionsschutzbeauftragter oder nach § 21 a des Wasserhaushaltsgesetzes ein Gewässerschutzbeauftragter zu bestellen, so können diese auch die Aufgaben und Pflichten eines Rückstandsbeauftragten nach diesem Gesetz wahrnehmen.

§ 53

Aufgaben

(1) Der Rückstandsbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die

für die abfallarme Kreislaufwirtschaft und die Entsorgung bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. den Weg der Rückstände von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Entsorgung zu überwachen,
2. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte und der Art und Beschaffenheit der in der Anlage anfallenden, verwerteten oder entsorgten Rückstände in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,
3. die Betriebsangehörigen aufzuklären über Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, welche von den Rückständen ausgehen können, die in der Anlage anfallen, verwertet oder entsorgt werden, und über Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der für die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen,
4. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 9 oder solchen Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Rückstände anfallen, zudem auf die Entwicklung und Einführung
 - a) umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen, sowie
 - b) umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträglichen Entsorgung nach Wegfall der Nutzung, hinzuwirken und
 - c) bei der Entwicklung und Einführung der unter Buchstaben a und b genannten Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der Kreislaufwirtschaft und Entsorgung,
5. bei Anlagen, in denen Rückstände verwertet oder entsorgt werden, zudem auf Verbesserungen des Verfahrens hinzuwirken.

(2) Der Rückstandsbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Rückstandsbeauftragten finden die §§ 55 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

NEUNTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 54

Geheimhaltung und Datenschutz

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 55

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sowie umweltverträglichen Entsorgung erlassen. In den Rechtsverordnungen kann auch geregelt werden, wie die Bevölkerung zu unterrichten ist.

§ 56

Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt der Vollzug des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen für die Verwertung und Entsorgung militäreigentümlicher Rückstände dem Bundesminister der Verteidigung und den von ihm bestimmten Stellen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, für die Verwertung von Sekundärrohstoffen oder die Entsorgung von Abfällen im Sinne des Absatzes 1 aus dem Bereich der Bundeswehr Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Pflichten dies erfordern.

§ 57

Beteiligung des Bundestages beim Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und den §§ 23, 24 und 55 dieses Gesetzes sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

§ 58

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, der für Rückstände zuständigen obersten Landesbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände zu hören.

§ 59

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sekundärrohstoffe, die er nicht verwertet, außerhalb einer Anlage nach § 27 Abs. 1 Satz 1 behandelt, lagert oder ablagert,
2. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt, lagert oder ablagert,
3. ohne Genehmigung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Abfälle einsammelt oder befördert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. ohne Genehmigung nach § 50 Abs. 1 die Vermittlung von Verbringungen von Abfällen oder Sekundärrohstoffen vornimmt,
5. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3, § 7, § 8, § 12 Abs. 1, § 23, § 24, § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 49 Abs. 3 oder § 50 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 43 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 eine Anzeige nicht erstattet,
2. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 1 das Betreten eines Grundstückes oder die Ausführung von Vermessungen, Boden- oder Grundwasseruntersuchungen nicht duldet,
3. entgegen § 40 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
4. entgegen § 40 Abs. 2 Satz 2 oder 3 das Betreten eines Grundstückes, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in Unterlagen oder die Vornahme von technischen Ermittlungen oder Prüfungen nicht gestattet,
5. entgegen § 40 Abs. 3 Arbeitskräfte, Werkzeuge oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 oder § 52 Abs. 2 zuwiderhandelt,

7. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 oder § 46 Abs. 1 Satz 1 ein Nachweisbuch nicht führt oder Belege nicht vorlegt,

8. entgegen § 49 Abs. 6 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,

9. entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2 einen Rückstandsbeauftragten nicht bestellt oder

10. einer Rechtsverordnung nach § 48 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 60

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 59 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 oder 5 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 61

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit die Regelung nicht durch Landesgesetz erfolgt.

§ 62

Übergangsvorschriften

Die §§ 5a und 5b des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen bleiben in Kraft, bis sie durch entsprechende Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 dieses Gesetzes abgelöst worden sind.

Anhang I**Rückstandsgruppen**

Nr.

1. Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände
2. Nicht den Normen entsprechende Produkte

Nr.

- 3 Produkte, bei denen das Verfallsdatum überschritten ist
- 4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlagenteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
- 5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
- 6 Nichtverwendbare Elemente (z. B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
- 7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
- 8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
- 9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z. B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)
- 10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z. B. Dreh- und Fräsespäne usw.)
- 11 Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)
- 12 Kontaminierte Stoffe (z. B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
- 13 Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
- 14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
- 15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
- 16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören.

Anhang II A**Entsorgungsverfahren**

Nr.

- 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien usw.)
- 2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- 3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume usw.)

Nr.

- 4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- 5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)
- 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- 7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- 9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder -gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen usw.)
- 10 Verbrennung an Land
- 11 Verbrennung auf See
- 12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren
- 14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren
- 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren (Zwischenlagerung), ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der Entstehung der Rückstände.

Anhang II B**Verwertungsverfahren**

Nr.

- 1 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- 2 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
- 3 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- 4 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe
- 5 Regenerierung von Säuren oder Basen
- 6 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen

Nr.

- 7 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- 8 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- 9 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung
- 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie, einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren, mit Ausnahme der nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer iii der Richtlinie des Rates 75/442/EWG über Abfälle (ABl. Nr. L 194, S. 39), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377, S. 48), ausgeschlossenen Rückstände
- 11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter Nummern 1 bis 10 dieses Anhangs aufgezählten Verfahren gewonnen werden
- 12 Austausch von Rückständen, um sie einem der unter Nummern 1 bis 11 dieses Anhangs aufgezählten Verfahren zu unterziehen
- 13 Ansammlung von Stoffen, die für ein der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren vorgesehen sind, ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der Entstehung der Rückstände.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1984 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „3. Rückstände vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt, und“.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. vorhandene Rückstände ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.“
3. In § 22 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Rückstände die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend gelten.“

4. In § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Rückstände“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 Gefahrstoffverordnung — Novellierungsverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
 - „8. Verwertung und Entsorgung von Rückständen und Abfällen“.
2. In Nummer 8.4, Spalte 1, wird das Wort „Abfallgesetzes“ durch die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 8.4, Spalte 2, Buchstabe a wird das Wort „Abfallgesetzes“ durch die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 8.6 wird das Wort „Reststoff“ durch das Wort „Rückstand“ ersetzt.
5. Nummer 8.10 wird wie folgt gefaßt:
 - „8.10 Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen im Sinne des § 41 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“.
6. In Nummer 9.10 werden die Worte „im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes“ durch die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen können auf Grund der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5**Änderung des Baugesetzbuches**

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 werden die Worte „der Abfallentsorgung“ durch die Worte „der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung“ ersetzt.
2. In § 38 Satz 1 wird das Wort „Abfallgesetzes“ durch die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 3 werden in Nummer 4 die Worte „§ 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“.
2. Im Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 wird die Nummer 26 wie folgt gefaßt:

„26. Anlagen zur Behandlung von Abfällen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“.

Artikel 7**Änderung des Düngemittelgesetzes**

Das Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Erster Abschnitt
Düngemittelrechtliche Bestimmungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 werden gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. Wirtschaftsdünger: tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu

einem der in Nummer 1 erster Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.“

- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. Sekundärrohstoffdünger: Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander oder mit Stoffen nach den Nummern 1, 2, 3, 4 und 5, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nummer 1 erster Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden;“.
 - d) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gesteinsmehle“ folgende Worte angefügt:
 - „sowie Stoffe mit wesentlichem Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, in geringen Mengen zur Aufbereitung organischen Materials zugesetzt zu werden;“.
 - e) In Nummer 5 werden die Worte „oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen“ gestrichen.
 - f) In Nummer 6 werden die Worte „zu Düngezwecken“ durch die Worte „nach den Nummern 1 bis 5“ ersetzt.
3. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Düngemittel“ durch die Worte „Stoffe nach § 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 2,
 2. flächenbezogene Obergrenzen für das Aufbringen von Nährstoffen aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft näher zu bestimmen.“
 4. In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2 und den §§ 6 und 7 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
 5. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „3. Wirtschaftsdünger, auch in Gemischen mit Stoffen nach § 1 Nr. 3 bis 5, mit Torf oder Wasser,“.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
 6. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Nr. 2a bis 5“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „dieses Abschnitts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „dieses Gesetz“ durch die Worte „diesen Abschnitt“ ersetzt.

8. Nach § 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Entschädigungsfonds

§ 9

Einrichtung eines Entschädigungsfonds

(1) Es wird ein Entschädigungsfonds eingerichtet. Der Entschädigungsfonds hat die durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen entstehenden Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebende Folgeschäden zu ersetzen.

(2) Die Beiträge zu diesem Fonds sind von allen Herstellern von Klärschlämmen zu leisten, soweit diese den Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgeben.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Rechtsform des Entschädigungsfonds,
2. die Bildung und die weitere Ausgestaltung des Entschädigungsfonds einschließlich der erforderlichen finanziellen Ausstattung bis zu einer Höhe von 250 Millionen Deutsche Mark,
3. die Verwaltung des Entschädigungsfonds,
4. die Höhe und die Festlegung der Beiträge und die Art ihrer Aufbringung unter Berücksichtigung der Art und Menge des abgegebenen Klärschlammes sowie gegebenenfalls eine Nachschußpflicht im Falle der Erschöpfung der gemäß Nummer 2 gebildeten finanziellen Ausstattung,
5. einen angemessenen Selbstbehalt für Sachschäden sowie einen angemessenen Entschädigungshöchstbetrag insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der geschädigten Fläche,
6. den Übergang von Ansprüchen gegen sonstige Ersatzpflichtige auf den Entschädigungsfonds, soweit dieser die Ansprüche befriedigt hat, und deren Geltendmachung,
7. Verfahren und Befugnisse der für die Aufsicht des Entschädigungsfonds zuständigen Behörde,
8. die Rechte und Pflichten des Beitragspflichtigen gegenüber dem Entschädigungsfonds und der in Nummer 7 genannten Behörde.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluß des Bun-

destages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.“

9. Der bisherige § 9 wird § 10. Dem neuen § 10 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften“.

10. In dem neuen § 10 Abs. 2 wird in Nummer 4 das abschließende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; in Nummer 5 wird der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

„6. einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 oder 8 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

11. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Deutsche Mark, in den Fällen der Nummer 6 bis zu 5 000 Deutsche Mark, geahndet werden.“

12. § 9 wird § 11, der bisherige § 10 wird gestrichen.

13. Der bisherige § 11 wird § 12. In dem neuen § 12 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Stoffe nach § 1 Nr. 3 mit wesentlichem Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, in geringen Mengen zur Aufbereitung organischen Materials zugesetzt zu werden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1997 als Pflanzenhilfsmittel nach § 1 Nr. 5 in der Fassung des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), in den Verkehr gebracht werden.

(3) Düngemittel, die dem § 2 Abs. 3 Nr. 4 in der Fassung des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1999 in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 8

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160), das zuletzt durch . . . geändert ist²⁾, wird wie folgt geändert:

²⁾ Anmerkung. In der Fassung des künftigen . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität.

1. In § 327 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Abfallgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“.
2. § 330 d wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor der Nummer 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) Hinter der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Abfälle:
bewegliche Sachen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist oder deren sich der Besitzer entledigen will, selbst wenn sie wiederverwendet oder weiterverarbeitet werden können;“.

Artikel 9

Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsgesetz“ durch die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Die Tierkörperbeseitigungspläne sind mit den Abfallwirtschaftsplänen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abzustimmen.“

Artikel 10

Änderung des Chemikaliengesetzes

Im Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521), das zuletzt durch . . . geändert worden ist³⁾, wird § 2 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt gefaßt:

- „3. Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“.

Artikel 11

Änderung des Umwelthaftungsgesetzes

Im Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) wird der Anhang 1 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor den Nummern 68 bis 77 wird wie folgt gefaßt:

„Abfälle und Rückstände“.

³⁾ Anmerkung. In der Fassung des künftigen Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes.

2. In Nummer 71 wird das Wort „Abfallgesetzes“ durch die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 72 werden die Worte „im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes“ ersetzt durch die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“.
4. In Nummer 74 wird das Wort „Reststoff“ durch das Wort „Rückstand“ ersetzt.
5. Nummer 75 wird wie folgt gefaßt:

„75. Ortsfeste Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zum Lagern, Behandeln oder Ablagern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des § 41 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“.
6. In Nummer 76 werden die Worte „im Sinne des § 4 des Abfallgesetzes“ ersetzt durch die Worte „im Sinne des § 27 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“.
7. In Nummer 77 werden die Worte „im Sinne des § 5 des Abfallgesetzes“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) und Artikel 9 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wie folgt geändert:

1. Die Worte „Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes“ werden durch die Worte „Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.
2. Die Worte „§ 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes“ werden durch die Worte „§ 41 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2e werden die Worte „Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes“ durch die Worte „Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

2. In Nummer 2f werden die Worte „nach § 7 Abs. 3 des Abfallgesetzes“ durch die Worte „nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804), wird wie folgt gefaßt:

- „6. für Maßnahmen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,“.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zu den Übereinkommen von Oslo und London

Das Gesetz vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), zuletzt geändert durch die Fünfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Das Einbringen und Einleiten von Abfällen in die Hohe See ist nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verboten.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „dem Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Worte „dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden die Worte „das Deutsche Hydrographische Institut“ durch die Worte „das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Bundesminister für Verkehr“ durch die Worte „Bundesministerium für Verkehr“ und die Worte „Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Worte „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Nr. 1 b werden die Worte „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Worte „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

5. Artikel 13 wird gestrichen.

6. Artikel 14 wird Artikel 13.

Artikel 16

Änderung der Hohe-See-Einbringungsverordnung

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 7. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2478), geändert durch § 2 Erste Änderungsverordnung zum Osloer Meeresumweltschutz-Übereinkommen und der Hohe-See-Einbringungsverordnung vom 25. Juni 1986 (BGBl. II S. 719), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „dem Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Worte „dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 werden die Worte „das Deutsche Hydrographische Institut“ durch die Worte „das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

Artikel 17

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 16 beruhenden Teile der Hohe-See-Einbringungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Artikels 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes sowie auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 18

Übergangsregelungen

Bereits begonnene Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes sind zu Ende zu führen, wenn die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Bereits begonnene Plangenehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Abfallgesetzes sind zu Ende zu führen.

Artikel 19**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen oder solche Ermächtigungen in anderen Gesetzen ändern, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt

das Gesetz, soweit in einzelnen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, zwei Jahre nach Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), außer Kraft.

